

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG für den Geschäftsbereich Anlagentechnik

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Anlagentechnik (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der **Fa. Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG** (im Folgenden „AN“) mit dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt). Die AGB gelten nur, wenn der AG Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist.

1.2

Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der AN seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach dessen vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem AN der Auftrag nicht erteilt wird, auf dessen Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte des AG an seinen Unterlagen; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der AN zulässigerweise Teile der Leistung übertragen hat, sofern die Unterlagen des AG für die Ausführung dieser Teile der Leistung erforderlich sind.

1.4

An Standardsoftware hat der AG das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der AG darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.

1.5

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des AN maßgebend.

2. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten des AG

2.1

Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.

2.2

Der AG ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.

2.3

Die Abtretung von Rechten des AG aus dem Vertrag bedarf der schriftlichen Einwilligung des AN.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Die Preise des AN verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, bei Exportleistungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2

Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Leistung wesentlich, ist der AN zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom AG in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der in Satz 2 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der AG einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und mangels Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3

Hat der AN die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.4

Die Zahlungen des AG sind ohne jeden Abzug zu leisten.

3.5

Bei einem AG mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko ist der AN jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der AN spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Leistung erfolgt nur nach vorheriger vollständiger Bezahlung oder Bereitstellung einer geeigneten Zahlungssicherheit.

Gleiches gilt, wenn dem AN nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche

die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des AN durch den AG aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

3.6

Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und der Anspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Termine und Fristen

4.1

Termine und Fristen für die Leistung des AN werden ausschließlich schriftlich vereinbart und können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Fristen für die Leistung des AN beginnen mit Vertragsschluss. Termine und Fristen für die Leistung des AN gelten mit Anzeige der Leistungsbereitschaft als eingehalten. Wenn der AG auf Anforderung die zur Auftragsausführung erforderlichen Angaben oder die erforderlichen Genehmigungen bzw. eine gebotene Freigabe, insbesondere von Plänen, nicht zur Verfügung stellt, verlängern sich Termine und Fristen für die Leistung des AN um den entsprechenden Zeitraum.

4.2

Fristen und Termine für die Leistungen des AN verlängern sich im Fall von vom AG veranlassten oder vom AG zu vertretenden Umbaumaßnahmen, Leistungsänderungen, Leistungseinstellungen, Behinderungen, Zahlungsverzug und/oder sonstigen Eingriffen in die Leistungen des AN durch Handeln oder Unterlassen des AG angemessen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4.3

Gerät der AN mit einer Leistung in Verzug, so ist die Haftung des AN auf Schadensersatz nach Maßgabe Ziffer 7 dieser AGB beschränkt.

Höhere Gewalt (unvorhergesehene, vom AN unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) oder Betriebsstörungen, sowohl beim AN wie bei seinen Lieferanten, die den AN ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand bei Fälligkeit zu liefern, verlängern Liefertermine und -fristen um die Dauer der Behinderung. Führen solche Störungen zu einer Verzögerung von mehr als vier Monaten, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.

5. Leistung, Mitwirkung des AG und Lieferung

5.1

Der AN ist nicht zur Beschaffung von Fertigungszeichnungen verpflichtet.

5.2

Der AG hat dafür zu sorgen, dass das Personal des AN die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem AN erforderlich erscheint und sofern der AG hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde.

5.3

Der AG hat den AN rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.

5.4

Der AG gewährleistet, dass das Personal des AN die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entsprechen, hat.

5.5

Der AG hält unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des AG bereit.

5.6

Um den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des AN gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, hat der AG dem AN unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.7

Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen des AN geeignet sind.

5.8

Werden vereinbarungsgemäß Montageleistungen oder sonstige Leistungen des AN nach Zeitaufwand vergütet, gelten die aktuellen Verrechnungssätze des AN als vereinbart.

Die Verrechnungssätze sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu vergüten.

5.9

Beschränkt sich die Leistung des AN auf eine Lieferung, so erfolgt diese ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten

des AG wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Beim Versand geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den AG über.

6. Gewährleistung

6.1

Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Verlangt der AG Nacherfüllung, so ist diese auf Beseitigung des Mangels beschränkt. § 635 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der AN, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der AN vom AG die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den AG nicht erkennbar.

6.3

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom AG schriftlich zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.4

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

6.5

Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Werkes die vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten täglichen Betriebszeiten, so sind Gewährleistungsansprüche des AG wegen eines Mangels ausgeschlossen, es sei denn, der AG weist nach, dass der Mangel auch unter Beachtung der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten täglichen Betriebszeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten wäre.

6.6

Der AG hat nicht für Mängel einzustehen, die auf vom AN beigestellten Materialien oder einer vom AN vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

6.7

Bei Modernisierungsleistungen des AN übernimmt der AN keine Gewährleistung oder Haftung für Defekte, Ausfälle oder Mängel außerhalb der vom AN modernisierten Anlagen oder

Anlagenteile. Der AN weist den AG ausdrücklich darauf hin, dass nach der Modernisierung von Anlagen oder Anlagenteilen beim Wiederanlauf der Anlage/Gesamtanlage Defekte, Ausfälle oder Mängel im Umfeld der modernisierten Anlagen/Anlagenteile auftreten können.

6.8

Ansprüche des AG auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1

Der AN haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ebenso haftet der AN unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2

Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der AN nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AG in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

7.3

Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der AN keinesfalls für Produktionsausfälle/Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, Schäden am sonstigen Eigentum und an den sonstigen Produktionsanlagen des AN, an vom AG gefertigten Erzeugnissen, vom AG an Dritte zu entrichtende Vertragsstrafen, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Folgeschäden.

8. Verjährung

8.1

Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des AG aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab der Abnahme des Vertragsgegenstandes.

8.2

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und 634a Abs. 3 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich aller dem AN aufgrund des Anlagenbauvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des AN. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen des AN gegen den AG aus laufender Geschäftsbeziehung.

9.2

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen.

9.3

Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der AN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG die fälligen Vergütung nicht, darf der AN diese Rechte nur geltend machen, wenn der AN dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9.4

Der AG ist bis auf Widerruf wie nachstehend befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Leistungen des AN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der AN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Leistungen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der AN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Leistungen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des AN gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Die in 9.2 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG neben dem AN ermächtigt. Der AN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der AN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 9.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann der AN verlangen, dass der AG dem AN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der AN in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen zu widerrufen.

9.5

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, wird der AN auf Verlangen des AG Sicherheiten nach der Wahl des AN freigeben.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

10.1

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für die Auslegung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

10.2

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AN.

10.3

Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden.